

Versuch

I. Vorprüfung

- a) keine Vollendung
- b) Strafbarkeit des Versuchs, §§22, 23 I i. V. m. §12 I, II StGB

II. Tatentschluss

- a) ist das Wissen und Wollen der Verwirklichung der objektiven Tatbestandsmerkmale
- b) und ggf. dem Vorliegen sonstiger vom Tatbestand rein subjektiv geforderter Merkmale (z. B. Aneignungsabsicht)
 - Der Zeitpunkt ist nicht entscheidend. Der spätere Täter kann schon vor dem Ansetzen zur Tat die Verwirklichung der Tat wollen und die geforderten subjektiven Absichtsmerkmale aufweisen, damit Tatentschluss besitzen.
 - geht über die bloße Tatgeneigtheit hinaus
 - Wissen und Wollen der Verwirklichung der objektiven Tatbestandsmerkmale IM ZEITPUNKT DES UNMITTELBAREN Ansetzens

III. Unmittelbares Ansetzen, §22

Der Täter setzt unmittelbar zur Tat an, wenn er nach **seiner** Vorstellung eine Ursachenkette in Gang setzt, die bei ungestörtem Fortgang ohne wesentliche Zwischenschritte ungehindert in die TB-Verwirklichung einmündet, sodass das Opfer bereits (objektiv) **konkret gefährdet erscheint** und der Täter dabei **subjektiv** die Schwelle zum "*Jetzt-geht-es-los*" überschreitet.

(= gemischt subjektiv-objektive Theorie; rein subjektive und rein objektive Theorien werden nicht mehr vertreten)

Nach der in §22 zugrunde liegenden subjektiv-objektiven Theorie liegt ein unmittelbares Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung vor, wenn das Verhalten des Täters nach dem Gesamtplan so eng mit der tatbestandlichen Ausführungshandlung verknüpft ist, dass es bei ungestörtem Fortgang ohne längere Unterbrechung im Geschehensablauf **unmittelbar** zur Verwirklichung des gesamten Tatbestands führen soll.

1. Anzeichen für ein unmittelbares Ansetzen sind:

- keine Zwischenhandlung mehr erforderlich und Gefährdung kann ohne wesentliche zeitliche und örtliche Zäsur erfolgen (ansonsten wären es nur ledigliche straflose Vorbereitungshandlungen)
- die Verwirklichung eines TB-Merkmals, z. B. Täter schlägt Opfer nieder, um dessen Geldbörse zu entleeren, die aber leer ist → **unbeendeter Versuch** (Raubversuch und Körperverletzung)
- Der Täter hat nach seiner Vorstellung alles Erforderliche getan, z. B. Opfer ist selbst nach 30 Messerstichen und hohem Blutverlust immer noch nicht tot und der Täter sieht keine Möglichkeit, dass das Opfer noch stirbt → **beendeter Versuch**

Ausnahme davon:

(S) notwendige Mitwirkung des Opfers

- „Jagdhüttenfall“: Eigentümer lässt Selbstschussanlage zurück für den Fall, dass Einbrecher oder Landstreicher die Hütte betreten

Literatur	Rechtsprechung
<p>Unmittelbares Ansetzen (+)</p> <ul style="list-style-type: none"> – wenn der Täter den Geschehensablauf bewusst aus der Hand gegeben hat, sodass nach seiner Vorstellung der Erfolg jetzt selbstständig und ungehindert eintreten kann – wenn nach der Tätervorstellung eine Situation eingetreten ist, bei der zur Tatbestandsverwirklichung keine wesentlichen Zwischenschritte mehr erforderlich sind (<u>Alternativformel</u>: im Bsp. könnte Täter dem Einbrecher auch auflauern → kein Versuch); dies gleich strukturell dem Versuchsbeginn bei der mittelbaren Täterschaft 	<p>Unmittelbares Ansetzen (+)</p> <ul style="list-style-type: none"> – wenn das Erscheinen des Opfers feststeht, da unmittelbare Rechtsgutsgefährdung mit Abschluss der Tathandlung vorliegt <p>Unmittelbares Ansetzen (-)</p> <ul style="list-style-type: none"> – wenn der Täter das Erscheinen des Opfers für möglich, aber noch ungewiss hält; Rechtsgutsgefährdung erst bei tatsächlichem Erscheinen des Opfers

Somit wird auf die Gefährdungsintensität des Opfers abgestellt.

(K) Es wird auf eine Intensität des Vorsatzes des Täters abgestellt, also wie sehr er mit dem Erscheinen rechnen und sein Taterfolgs dementsprechend eintreten soll. Die in §22 vorausgesetzte Gefährdungsintensität wird nicht berücksichtigt.

2. Unmittelbares Ansetzen bei unechten Unterlassungsdelikten

Prüfungsaufbau	
I.	Vorprüfung
	1. keine Vollendung
	2. Strafbarkeit des Versuchs
II.	Tatbestand
	1. Subjektiver Tatbestand: Tatentschluss
	a) Vorsatz bezüglich. aller obj. TB-Merkmale einer bestimmten Unterlassungstat, insbes. der Garantenstellung
	b) Vorliegen aller besonderen subj. TB-Merkmale
	2. Objektiver Tatbestand
	a. Unmittelbares Ansetzen
	b. eventuelle besondere täterschaftliche Merkmale des Handelnden
III.	Rechtswidrigkeit
IV.	Schuld
V.	Persönlicher Strafaufhebungsgrund: Rücktritt

(P) Zeitpunkt des unmittelbaren Ansetzens

letztmögliche Rettungsmöglichkeit	<p>Das Verstreichenlassen der (nach des Täters Vorstellung) letztmöglichen Rettungsmöglichkeit stellt das unmittelbare Ansetzen dar, da die Rechtsordnung nur das Abwenden des Erfolges verlangt, nicht aber das Wann regelt. Einen unbeendeten Versuch kann es daher nicht geben, da Beginn und Ende notwendigerweise zusammenfallen.</p> <p>(K) Der Unterlassungstäter, der das Opfer durch sein Unterlassen bereits in konkrete Gefahr gebracht hat, würde straflos gestellt, wenn das Opfer vor diesem letztmöglichen Zeitpunkt durch einen Dritten gerettet würde. Durch das Zusammenfallen von Beginn und Ende ist ein Rücktritt zudem kaum möglich.</p> <p>Nimmt der Täter irrig weitere Rettungsmöglichkeiten</p>
-----------------------------------	--

	<p>an, befindet er sich im vorsatzausschließenden Tatbestandsirrtum. Bei aktivem Tun hingegen befände er sich lediglich in einem unbeachtlichen Irrtum über den Kausalverlauf. Dies ist ein Widerspruch.</p>
erste Rettungsmöglichkeit	<p>Abzustellen ist hiernach auf den Zeitpunkt nach dem Verstreichenlassen der ersten Rettungsmöglichkeit, da im Interesse des zu gefährdeten Rechtsgutes ein rasches Einschreiten erforderlich ist.</p> <p>(K) Mit dieser Meinung wird der Zeitpunkt des Versuchsbeginns zu sehr in die straflose Vorbereitungsphase vorverlagert. Dies wäre mit Hinblick auf aktives Tun widersprüchlich, da es ja gerade auf den Eintritt einer konkreten Gefahr ankommt.</p>
nach Vorstellung des Täters (h. M.)	<p>Ebenso kann auf den Zeitpunkt abgestellt werden, in dem nach der Vorstellung des Täters eine konkrete Gefährdung des Opfers eintritt. Das betroffene Rechtsgut soll durch die Garantenstellung vor Gefährdung geschützt werden. Davor ist eine Rettungshandlung weder geboten noch erforderlich.</p> <p>Insbesondere überzeugt dieser Ansatz, wenn der Täter die Herrschaft über das Geschehen bewusst aus der Hand gegeben hat.</p> <p>(K) Nimmt der Täter irrig an, eine Rechtsgutsgefährdung liege noch nicht vor, befindet er sich im vorsatzausschließenden Tatbestandsirrtum. Bei aktivem Tun hingegen befände er sich lediglich in einem unbeachtlichen Irrtum über den Kausalverlauf.</p>

3. Unmittelbares Ansetzen bei mittelbarer Täterschaft

Ein unmittelbares Ansetzen ist gegeben, wenn der Täter den Tatmittler zur Tatausführung *bestimmt* hat und:

- wenn der Tatmittler unmittelbar ansetzt
- wenn entsprechend der Regeln über den beendeten Versuch der Täter seine **Einwirkungshandlung** abgeschlossen **UND** die Tat **aus den Händen** gegeben hat **UND** nach dem Vorstellungsbild des Täters eine konkrete **Rechtsgutgefährdung** unmittelbar besteht (unmittelbarer Angriff auf das Rechtsgut)

4. Unmittelbares Ansetzen bei Mittäterschaft

Ein unmittelbares Ansetzen ist gegeben, wenn mehrere Täter aufgrund eines gemeinsamen Tatentschlusses jeweils die objektiven Tatbeiträge des/der anderen als Ergänzung der eigenen objektiven Tatbeiträge wollen.

Der Zeitpunkt ist allerdings umstritten:

Einzellösung Roxin	Gesamtlösung h. L. und Rspr.
<p>Das unmittelbare Ansetzen wird für jeden einzelnen Täter jeweils gesondert bestimmt.</p> <p>– das „aus den Händen geben“ eines Bandenchefs gilt hierbei auch als einzelnes unmittelbares Ansetzen</p> <p>(K) Diese Lösung ist mit dem Wesen der Mittäterschaft und ihrer typischen gegenseitigen Zurechnung der einzelnen obj. Tatbeiträge nicht vereinbar.</p>	<p>Sobald ein Täter zur Verwirklichung unmittelbar ansetzt, ist die Grenze zum strafbaren Versuch aufgrund der wechselseitigen Zurechnung der Tatbeiträge bei allen Mittätern überschritten.</p> <p>(K) Den Mittätern, die selbst noch nicht unmittelbar angesetzt haben, wird die Rücktrittsmöglichkeit genommen.</p> <p>Zudem wird diesen Mittätern der Unwertgehalt des Versuchs beigemessen, obwohl „nur“ eine Verbrechensverabredung (§30 II, nur bei Verbrechen) vorliegt.</p>

5. Unmittelbares Ansetzen bei vermeintlicher Mittäterschaft

Der Täter meint irrig, er sei Mittäter. Somit liegt das unmittelbare Ansetzen in der Vorstellung des vermeintlichen Mittäters. Beispielsfälle sind solche, in denen ein **V-Mann** den Tatplan zustimmt und sich beteiligt, aber straffrei ist.

Einzellösung Roxin	weite Gesamtlösung neue Rspr.	enge Gesamtlösung frühere Rspr.
<p>Das unmittelbare Ansetzen wird für jeden einzelnen Täter jeweils gesondert bestimmt. (s. o.)</p>	<p>Der Versuch beginnt, wenn ein Täter zur TB-Verwirklichung gem. des Tatplans ansetzt. Das unmittelbare Ansetzen enthält hiernach eine obj. und eine subj. Komponente, wobei</p>	<p>Das Ansetzen eines vermeintlichen Mittäters führt nicht zu einer Zurechnung über §25 II, da eine Aufspaltung des unm. Ansetzens in eine obj. und subj. Komponente nicht mög-</p>

<p>(K) Diese Lösung ist mit dem Wesen der Mittäterschaft und ihrer typischen gegenseitigen Zurechnung der einzelnen obj. Tatbeiträge nicht vereinbar.</p>	<p>das Vorliegen der obj. für die Zurechnung nach §25 II ausreicht, wie es auch sonst bei der Zurechnung grds. nur auf obj. Beiträge ankommt. Entscheidend ist also ein obj. Beobachterstandpunkt und nicht der Wille eines vermeintlichen Mittäters.</p>	<p>lich ist. Mangels subj. Komponente handelt der vermeintliche Mittäter nicht tatbestandsmäßig und folglich kann es keine Zurechnung über §25 II geben. Ein geglaubtes unmittelbares Ansetzen kann ein Handeln „nach seiner Vorstellung“ (§22) nicht ersetzen. (K) Die innerliche Distanzierung eines Mittäters stellt die anderen besser. Strafbarkeitslücken entstehen, wenn es sich um ein Vergehen handelt (§30 II gilt nur für Verbrechen).</p>
--	---	---

6. Unmittelbares Ansetzen bei versuchter Anstiftung

Die Haupttat, zu der der Anstifter anstiften wollte, wurde nicht versucht. Eine Strafbarkeit aus §30 I ergibt sich daraus für Verbrechen.

IV. Rechtswidrigkeit

v. Schuld

VI. Persönlicher Strafaufhebungsgrund: Rücktritt

1. Kein fehlgeschlagener Versuch

Fehlgeschlagen ist er, wenn der Täter erkannt hat, dass er sein Ziel mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln entweder gar nicht oder zumindest nicht ohne zeitlich relevante Zäsur erreichen kann.

(P) Rücktritt bei mehraktigem Geschehen

Beispiel: Täter versucht erst durch die Tür, dann durchs Fenster zu gelangen

Tatplantheorie	<p>Tätervorstellung bei Beginn der Tat ist entscheidend: Ist von vornherein die Tat auf einen einzelnen Tätigkeitsakt beschränkt, so ist der Versuch nach Vornahme dieses Aktes fehlgeschlagen und der Rücktritt ausgeschlossen,</p> <p>da primär auf die Vorstellung des Täters bei Beginn der Tat abzustellen ist (Tatentschluss, §22 „nach seiner Vorstellung der Tat“)</p> <p>(K) besondere kriminelle Energie eines Täters wird prämiert, dem es zu Beginn gleichgültig ist, wie er an sein Ziel gelangen könnte, im Gegensatz zu einem planenden Täter</p>
Einzelakstheorie	<p>Jede Handlung stellt einen eigenständigen Versuch dar, wenn vom Täter bereits als für sich geeignet angesehen wird. Hier wäre nur noch Rücktritt von der letzten Handlung möglich.</p> <p>Eine Wiederbringung der Rücktrittsmöglichkeit soll ausgeschlossen werden, wenn der Täter bereits den ersten Handlungsakt getätigt hat.</p> <p>(K) ein einheitlicher Lebensvorgang wird künstlich auseinander gerissen und verschließt Rücktrittsmöglichkeiten</p>
Gesamtbehandlungslehre	<p>Nach einem oder mehreren erfolglosen (fehlgeschlagenen) Teilakten soll der Täter die Möglichkeit behalten, insgesamt vom Versuch zurück zu treten. Abzustellen ist hierbei auf den Rücktrittshorizont des Täters im Moment der <i>letzten Ausführungshandlung</i>. Allerdings ist eine enge zeitliche und örtliche Verbindung der einzelnen Handlungsakte zwingend notwendig.</p> <p>Nur mit ihr kann eine „<i>Goldene Brücke</i>“ zur Rückkehr auf den Boden der Legalität gebaut werden. Der Täter kann sich seine Straffreiheit „erarbeiten“.</p>

2. Freiwilligkeit

Freiwillig tritt der Täter zurück, wenn er von der Tatausführung absieht, weil er sie nicht mehr will.

Nicht freiwillig tritt er hingegen zurück, wenn die Tat in seiner Vorstellung unausführbar geworden ist.

Frank'sche Formel	<p><u>freiwillig</u>: „Ich will nicht zum Ziel kommen, selbst wenn ich könnte.“</p> <p><u>unfreiwillig</u>: „Ich kann nicht zum Ziel kommen, selbst wenn ich wollte.“</p> <p>(K) zu weit gefasst und ungenau</p>
Verbrechervernunft	<p>Rücktritt nur möglich, wenn er nach den „Maßstäben der Verbrechervernunft“ als nicht zwingend geboten erscheint. (Roxin)</p> <p>(K) objektiv kaum abgrenzbar</p>
h. M.: autonome ↔ heteronome Gründe	<p><u>freiwillig</u>: Rücktritt beruht auf autonomen, als situationsunabhängigen Motiven und wird dem Täter nicht von äußeren Umständen aufgezwungen. (Die Motive müssen nicht sittlich hochwertig sein.)</p> <p>Der Anstoß zum Umdenken kann auch von außen kommen, solange dem Täter noch ein echtes Wahlrecht zwischen Durchführung und Aufgabe der Tat verbleibt.</p> <p><u>unfreiwillig</u>: Rücktritt beruht auf heteronomen, also außerhalb des Täterwillens verankerten Gründen. (I. d. R. ist die Tatausführung objektiv unmöglich oder der Täter ist physisch nicht mehr in der Lage oder die Situation hat sich so geändert, dass er die Risiken einer weiteren Tatausführung für nicht mehr tragbar hält.)</p>

VII. Folge

Straffreiheit

Tätige Reue

Im Gegensatz zum Rücktritt ist tätige Reue auch **nach Vollendung** des Delikts noch möglich.

Fraglich könnte aber sein, ob die tätige Reue analogiefähig ist.

Mindermeinung	<p>im Einzelfall ist Gesamtanalogie möglich (z. B. §§139 IV, 306e II, 314a III StGB)</p> <ul style="list-style-type: none">– da kein Prinzip der tätigen Reue im Gesetz erkennbar ist außer dem des Zufalls– da Analogie möglich ist zugunsten des Angeklagten
h. M.	<p>tätige Reue nur bei gesetzlicher Anordnung möglich</p> <ul style="list-style-type: none">– da keine planwidrige Regelungslücke, die Ausnahmen mit tätiger Reue sind bewusst vom Gesetzgeber getroffen– Schadenswiedergutmachung zudem gem. §46 II 2 a. E. möglich (Strafzumessung) oder als „besonders schwerer Fall“ des §243 I 1 (ohne Regel)

Versuch und Regelbeispiele

Unmittelbares Ansetzen beginnt, wenn das Verhalten des Täters nach **dessen Vorstellung** unmittelbar in eine Rechtsgutgefährdung zu münden droht.

Grundtatbestand erfüllt – Regelbeispiel versucht

Beispiel: Täter will Sache aus Lager stehlen. Als er die Hintertür aufbrechen will, stellt er fest, dass diese gar nicht verschlossen ist.

Literatur	<ul style="list-style-type: none">– Regelbeispiele sind kein Tatbestand– straf erhöhende Wirkung des Regelbeispiels nur bei vollständiger Verwirklichung– ledigliche Strafzumessung bei Grunddelikt denkbar– Strafbarkeit nur wg. §242
Rspr.	<ul style="list-style-type: none">– Regelbeispiele sind wie Tatbestand bzw. Qualifikationen, da sie einen erhöhten Unrechts- und Schuldgehalt typisieren– Strafbarkeit wg. §§242, 22, 23 I i. V. m. 243– (K) §22 lässt Versuch nur bei Tatbeständen zu, daher hier verbotene Analogie

Grundtatbestand versucht – Regelbeispiel versucht

Beispiel: Täter will Sache aus Lager stehlen. Als er die Hintertür aufbrechen will, stellt er fest, dass diese gar nicht verschlossen ist. Als er drin ist, findet er die begehrte Sache nicht.

Literatur	<ul style="list-style-type: none"> – Regelbeispiele sind kein Tatbestand – straf erhöhende Wirkung des Regelbeispiels nur bei vollständiger Verwirklichung – ledigliche Strafzumessung bei Grunddelikt denkbar – Strafbarkeit nur wg. §242, 22, 23 I
Rspr.	<ul style="list-style-type: none"> – Regelbeispiele sind wie Tatbestand bzw. Qualifikationen, da sie einen erhöhten Unrechts- und Schuldgehalt typisieren – Strafbarkeit wg. §§242, 243, 22, 23 I – (K) §22 lässt Versuch nur bei Tatbeständen zu, daher hier verbotene Analogie

Grundtatbestand versucht – Regelbeispiel erfüllt

Beispiel: Täter will Sache aus Lager stehlen. Er bricht dazu die Hintertür auf. Als er drin ist, findet er die begehrte Sache nicht.

ganz h. M.	<ul style="list-style-type: none"> – Regelbeispiele sind kein Tatbestand – straf erhöhende Wirkung des Regelbeispiels nur bei vollständiger Verwirklichung – Strafbarkeit nur wg. §242, 22, 23 I i. V. m. 243
Mindermeinung	–

zusammenfassend:

	§243 erfüllt	§243 versucht
§242 verwirklicht	§§242, 243	<i>Lit:</i> nur § 242 <i>Rspr:</i> offen gelassen, müsste aber zu §§ 242, 243 führen
§242 versucht	§§242 I, I, 33, 23 I, 12 II i. V. m. §243 I 2	<i>Lit:</i> nur §§ 242, 22, 23 <i>Rspr:</i> §§ 242, 22, 23, 243